

sitzende der Reichsbranntweinstelle auf einen bis zum 12. November 1916 an ihn oder die Spiritus-Zentrale, G. m. b. H. Berlin W 9, Schellingstraße 14/15, zu richtenden Antrag des Brennereibesizers die Frist für die Zulässigkeit der Betriebseröffnung verlängern.

§ 3

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer vorsätzlich die ihm nach § 1 obliegende Anzeige nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. wer erst nach dem 15. November 1916 seine Brennerei in Betrieb nimmt, ohne die hierzu nach § 2 erforderliche Genehmigung des Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle zu haben.

Berlin, den 24. Oktober 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts von Batocki

(Nr. 5526) Bekanntmachung über Mischungen von Knochenmehl und Kali. Vom 24. Oktober 1916.

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) in der Fassung der Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel, vom 5. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 440) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Der § 6 letzter Absatz der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) erhält folgende Fassung:

„Das Mischen von phosphorsäurehaltigen Düngemitteln — mit Ausnahme von Superphosphat und aufgeschlossenem stickstoffhaltigen ausländischen Guano — mit stickstoffhaltigen Stoffen oder mit Kalisalzen ist verboten. Zulässig ist jedoch das Mischen von entleimtem, nicht aufgeschlossenem Knochenmehl mit Kali; als entleimtes, nicht aufgeschlossenes Knochenmehl im Sinne dieser Vorschrift gelten nicht Stampfmehl, Trommelmehl, Fleischdüngemehl, Fischdüngemehl, Fleischknochenmehl, Kadaverdüngemehl und ähnliche Mehle.“

Artikel II

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts von Batocki

Den Bezug des Reichs-Gesetzblattes vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.